

Leitlinien für die kirchenmusikalische Präsenzarbeit in der Lippischen Landeskirche

Vorbemerkung

Unter der Voraussetzung, dass der Kirchenvorstand der Präsenzarbeit nach Vorlage eines Hygienekonzeptes unter Beachtung sämtlicher Schutz- und Hygieneverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen zustimmt, haben wir diese Leitlinien für die praktische Arbeit zusammengestellt. Sämtliche Maßnahmen und Entscheidungen müssen dabei mit den einschlägigen Verordnungen im Einklang stehen und auf die örtlichen Gegebenheiten bezogen sein.

Alle wissenschaftlichen Studien weisen in ihren Einschätzungen explizit darauf hin, dass das Singen in geschlossenen Räumen aufgrund der deutlich gewordenen Rolle von Aerosolen als Infektionsauslöser, unabhängig von Sicherheitsabständen, als Risiko angesehen werden muss. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die aufgeführten Schutzmaßnahmen lediglich zur Risiko-Minimierung beitragen, jedoch nicht als Risiko-Vermeidung angesehen werden können.

I. Proben der Kirchen- und Posaunenchöre in geschlossenen Räumen und im Freien

a) Rechtliche und logistische Voraussetzungen

1. Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW ermöglicht den Probenbetrieb in Kirchen- und Posaunenchören.
Daneben gelten die Empfehlungen der Berufsgenossenschaft vom 10. Juni 2020.
2. Probenräume bzw. -örtlichkeiten (Gemeindehäuser, Kirchen) stehen nach Rücksprache mit den Kirchenvorständen zur Verfügung.
3. Jede Kirchengemeinde begutachtet aufgrund dieser Leitlinien die eigenen Probenräume, ermittelt die Obergrenze der in einem Raum Anwesenden, erstellt ein eigenes Hygienekonzept und sorgt für dessen Umsetzung.

b) Räumlichkeiten/Ausstattung

1. Alle Teilnehmenden waschen oder desinfizieren sich vor Betreten des Probenraumes die Hände.
2. Bei der Auswahl des Probenraumes muss auf gute Durchlüftbarkeit geachtet werden.
3. In der Probe eingesetzte Instrumente (z.B. Klavier, E-Piano, Cajón, etc.) müssen regelmäßig mit geeigneten Mitteln (fettlösender Haushaltsreiniger) gereinigt werden.
4. Die Stuhlreihen werden wie folgt aufgestellt:
 - a. Abstand zwischen den Stühlen 3 m nach vorne und nach hinten sowie zu den Seiten, beim Singen sind es 4 m nach vorne und hinten sowie 3 m zu den Seiten.

- b. Aufstellung möglichst in gerader Reihe.
 - c. Bei der Aufstellung in mehreren Reihen ist auf eine versetzte Aufstellung zu achten.
5. Türgriffe und Toiletten sind regelmäßig zu reinigen.
 6. Als Probenort sollten Kirchen aufgrund ihrer Größe und Höhe bevorzugt werden.

c) Organisatorische Voraussetzungen/Dokumentation

1. Für die Proben wird jeweils eine verbindliche Sitzordnung festgelegt.
2. Es erfolgt eine schriftliche Dokumentation über die Sitzordnung, die Anwesenheit (Name, Anschrift, Telefonnummer), Ort, Dauer und besondere Vorkommnisse während der Chorprobe. Diese muss vier Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet werden.
3. Die Chormitglieder werden im Vorfeld über die Hygieneanforderungen eingehend informiert. Zur Teilnahme an den Proben ist bei der ersten Probe von jedem Chormitglied (auch Minderjährige) mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Hygienemaßnahmen zur Kenntnis genommen und verstanden wurden.

d) Probenablauf

1. Die Probeneinheiten sollten nicht länger als 30 Minuten dauern.
2. Menschenansammlungen vor dem Probenraum sind zu vermeiden.
3. Vor jedem Betreten des Probenraumes müssen die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert werden.
4. Der Probenraum wird einzeln, mit Abstand und mit Mund-Nase-Schutz betreten. Die Bläser*innen / Sänger*innen gehen sofort zu ihrem Platz und können dann den Mund-Nase-Schutz abnehmen. Die Tür zum Probenraum bleibt geöffnet, bis alle Bläser*innen / Sänger*innen den Raum betreten haben.
5. Nach 30 Minuten muss der Raum für 10 Minuten gelüftet werden.
6. Mitglieder aufeinanderfolgender Gruppen sollen sich nicht begegnen. Der Zugang zum Probenraum ist entsprechend zu regeln.
7. Der Abstand zwischen Chorleiter*in und Chor muss bei Sängerschören mindestens 4 m und bei Posaunenchören mindestens 3 m betragen.
8. Eine Teilnahme an den Proben ist ausgeschlossen, wenn Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) vorliegen.
9. In den Probenräumen sind während der Probe keine Zuhörer*innen gestattet.
10. Die Einsingübungen werden der Situation angepasst. Auf atmungsaktive Übungen, z. B. sogenannte „Explosivlaute“, wird verzichtet.

Folgende Besonderheiten gelten für Proben von Posaunenchören:

11. Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten und Mundstücken muss vermieden werden. Auf die Reinigung der Instrumente im Probenraum wird verzichtet.
12. Die Einblasübungen werden der Situation angepasst. Auf Mundstück- und Lippenübungen (Buzzing) wird verzichtet.
13. Das entstehende Kondenswasser wird mit Einmaltüchern aufgefangen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und außerhalb des Raumes entsorgt. Anschließend werden die Hände erneut gewaschen oder desinfiziert.
14. Für Posaunenchöre ist eine einreihige Aufstellung (Halbkreis) zu empfehlen, da bei einer mehrreihigen Aufstellung zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzwand aus durchsichtigem Material zwischen den Stuhlreihen) nötig wären.

II. Mitwirkung von Chören/Chorgruppen im Gottesdienst

1. Die musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten kann wieder je nach Größe des Gottesdienstraumes von Chören oder Gruppen aus den Chören übernommen werden.
2. Für die ausführenden Musiker*innen sind die in den Leitlinien für Chorproben (siehe unter I.) festgelegten Regelungen verbindlich zu beachten.
3. Der Abstand zwischen den ausführenden Personen und der Gemeinde muss mindestens 4 m betragen.
4. Das Singen und Musizieren von Emporen ist nicht grundsätzlich untersagt, jedoch je nach räumlichen Gegebenheiten zu vermeiden bzw. unter vergrößertem Abstand von mindestens 2 m zur Emporenbrüstung durchzuführen.

III. Kirchenmusikalische Veranstaltungen

1. Für Besucher*innen von kirchenmusikalischen Veranstaltungen gelten dieselben Zutritts-, Verhaltens- und Abstandsregeln, wie sie von den Kirchengemeinden in ihren jeweiligen Hygienekonzepten für Gottesdienste festgelegt wurden.
2. Der Abstand von 1,5 m zwischen den Zuhörer*innen ist zu empfehlen.
3. Für die ausführenden Sänger*innen / Bläser*innen sind die den Leitlinien für Chorproben (siehe unter I.) festgelegten Regelungen verbindlich zu beachten. Für alle anderen Musiker*innen beträgt der Abstand 2 m.
4. Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Zuhörer*innen muss ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erstellt und dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

5. Der Abstand Sänger*innen / Bläser*innen und den Zuhörer*innen muss mindestens 4 m betragen.
Für alle anderen Musiker*innen beträgt der Abstand zu den Zuhörer*innen 2 m.
6. Gastronomische Angebote dürfen nicht gemacht werden.

Schlussbemerkung

Die besondere Problematik einer möglichen Infektion im Rahmen von Chor- und Ensemblearbeit ist weiterhin virulent. Die Aufnahme der kirchenmusikalischen Arbeit bedeutet nicht, dass die Infektionsgefahr nicht mehr gegeben ist; nach wie vor stellt die Übertragung von Viren durch sogenannte Aerosole einen der Hauptübertragungswege dar. Der Aufenthalt einer größeren Menschengruppe in vergleichsweise kleinen und mäßig belüfteten Räumlichkeiten birgt gewisse Infektionsrisiken.

Es muss daher allen in der Kirchenmusik Tätigen bewusst sein, dass jede*r Einzelne Verantwortung für eine geordnete und möglichst gefahrlose Arbeit sowie die Umsetzung der Regeln dieser Leitlinien trägt.